

7. Initiierung und organisatorische Verantwortlichkeit für die Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgaben. Die Delegation von Aufgaben an einzelne Mitglieder oder Mitglieder des Kreisvorstands ist möglich;
8. die Wahl von Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerbern aus den Reihen der Kreisvereinigung für die Landtagswahl unter Beachtung der Vorgaben des jeweils gültigen Landeswahlgesetzes;
9. die Beschlussfassung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zur Volksvertretung innerhalb ihres Gebietsbereichs sowie die Aufstellung der Listen.

(2) Die Kreismitgliederversammlung tagt in der Regel zweimal im Jahr. Sie wird vom Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen auf elektronischem Weg einberufen. Die Bezirks- und Landesvereinigung ist durch Übersendung einer Einladung an die Bezirks- und Landesgeschäftsstelle zu unterrichten. Zu einer weiteren Sitzung tritt die Kreismitgliederversammlung zusammen, wenn ein Fünftel seiner Mitglieder oder der Bezirks- oder Landesvorstand dies verlangen.

(3) Über jede Kreismitgliederversammlung ist vom Kreisschriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist sofort nach Erstellung (max. 2 Wochen) zur Prüfung dem Kreisvorstand auf elektronischem Weg zu übersenden. Wenn 2 Wochen nach Übersendung an den Kreisvorstand von diesem kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt. Es ist sodann an alle Mitglieder der Kreisvereinigung und der Bezirks- und Landesgeschäftsstelle zur Kenntnis zu übersenden.

§ 5 Kreisvorstand

(1) Dem Kreisvorstand gehören folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. der Kreisvorsitzende;
2. zwei gleichberechtigte stellvertretende Kreisvorsitzende;
3. der Kreisschriftführer;
4. der Kreisschatzmeister.

(2) Die Kreisvereinigung wird nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der 1. Vorsitzende. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, so tritt an seine Stelle der lebensältere der stellvertretenden Vorsitzenden. Der Kreisvorstand führt die Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung aus, entwirft das Arbeitsprogramm und die Jahresplanung, erledigt die laufenden Geschäfte und vertritt die Kreisvereinigung in der Öffentlichkeit. Der Vorsitzende darf nur gemeinsam mit einem stellvertretenden Vorsitzenden oder mit dem Schatzmeister Rechtsgeschäfte mit Zahlungsverpflichtungen abschließen. Laufende Geschäfte mit Zahlungsverpflichtungen, die den laufenden Betrieb aufrecht erhalten, können bis zu einer Höhe von 150,00 Euro vom Kreisvorsitzenden allein unterzeichnet werden. Vertretungsberechtigt für den Kreisvorsitzenden sind gemeinsam die beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden.

(3) Der Kreisvorstand tagt in der Regel alle zwei Monate. Er wird durch den Kreisvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 2 Wochen auf elektronischem Weg einberufen. Zu einer weiteren Sitzung tritt der Kreisvorstand zusammen, wenn die Mehrheit der Mitglieder es verlangt. Vorstandsbeschlüsse erfolgen durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Vorstandsmitglieder. Eilbeschlüsse können durch Umlaufbeschluss auf elektronischem Weg erfolgen.

(4) Über jede Kreisvorstandssitzung ist vom Kreisschriftführer ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist sofort nach Erstellung (max. 2 Wochen) zur Prüfung dem Kreisvorstand auf elektronischem Weg zu übersenden. Wenn 2 Wochen nach Übersendung an den Kreisvorstand von diesem kein Einspruch erfolgt, gilt das Protokoll als genehmigt.

§ 6 Mittelverwendung

Die Mittel der Kreisvereinigung sind, soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Kosten des Geschäftsbetriebs der Kreisvereinigung benötigt werden, ausschließlich für Zwecke nach Maßgabe des

Aufgabenbereichs nach § 4 dieser Satzung sowie der politischen Bildung, der Wahlwerbung und Öffentlichkeitsarbeit einzusetzen. Vorgaben des Landes- und Bezirksvorstands über die Mittelverwendung und deren ordnungsgemäße Rechenschaftspflicht aus Zuflüssen der Parteienfinanzierung sind unbedingt zu beachten.

§ 7. Wahlen

Es gilt die Wahlordnung der Bundesvereinigung FREIE WÄHLER.

§ 8. Beschlussfähigkeit und Verfahren

(1) Kreismitgliederversammlungen sind unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Kreisvorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Kreisvorstandsmitglieder anwesend sind.

(2) Hinsichtlich der Geschäftsordnung für die Durchführung von Kreismitgliederversammlungen finden § 2, § 3, (1), (2) Satz 1, 2, 4 und 5, Absatz 3, § 4, § 5, § 6, Absatz 1, Absatz 4, § 8, Absatz 1, § 9, Absatz 3, Ziffer 1. und 3., § 10, § 11, § 12 und § 13 der GOBFW entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde mit Satzungsänderungsbeschluss der Kreismitgliederversammlung vom in beschlossen und tritt am in Kraft.